



Große Kreisstadt Rochlitz

Beschlussvorlage	Nr. 2026/RL/055	10.03.2026
-------------------------	-----------------	------------

Amt	Hauptamt		
Berichterstatter	Herr Rosemann, Herr Dehne	Status	öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP-Status
Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz	31.03.2026	öffentlich beschließend

Betreff: Beschluss über die Herstellung des Einvernehmens mit dem öffentlichen Schulträger

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die Fortführung der Regenbogen-Grundschule Rochlitz und der Oberschule „An der Mulde“ Rochlitz in öffentlicher Trägerschaft und erteilt das Einvernehmen zum Schulnetzplan allgemeinbildende Schulen und Schulen des 2. Bildungsweges im Landkreis Mittelsachsen 2026 nach § 23a Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG).

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz erklärt sein Einvernehmen nach § 4c Absatz 8 SächsSchulG zur Ausweisung der Zugehörigkeit zum Kooperationsverbund Mittweida-Rochlitz im Schulnetzplan des Landkreises Mittelsachsen.

Begründung:

Der Landkreis Mittelsachsen ist vom Gesetzgeber beauftragt, für das Gebiet des Landkreises einen Schulnetzplan aufzustellen und fortzuschreiben. So soll gesichert werden, dass für jeden Schüler in zumutbarer Entfernung ein adäquates Beschulungsangebot in hoher Qualität zur Verfügung steht. Nach § 23a Abs. 4 ist die Schulnetzplanung im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern abzustimmen. Im Rahmen der Abstimmung werden die Ausführungen des Landkreises zu den 2 städtischen Schulen (*siehe Anlage*) bestätigt.

Insbesondere durch die Regelungen im § 4c – Sonderpädagogischer Förderbedarf – greift das Sächsische Schulgesetz die Intension der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen nach gleichberechtigter, aktiver Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung in einem inklusiven Bildungssystem auf. Im Mittelpunkt steht die Erweiterung der Möglichkeiten der gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung.

Um eine tragfähige Struktur für die Umsetzung der Inklusion zu schaffen, wurden Kooperationsverbände in Sachsen aufgebaut, mit dem Ziel, die sonderpädagogische Förderung und Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts in allen Förderschwerpunkten mit zumutbaren Schulwegen zu sichern. Der Landkreis Mittelsachsen hat fünf Kooperationsverbände (Freiberg, Döbeln, Flöha, Burgstädt und Mittweida-Rochlitz) gebildet.

TOP 4

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme	
Zuschüsse	Eigenanteil maximal

Mario Rosemann
Hauptamtsleiter



Große Kreisstadt Rochlitz

Beschlussvorlage	Nr. 2026/RL/056	10.03.2026
-------------------------	-----------------	------------

Amt	Hauptamt		
Berichterstatter	Herr Rosemann, Herr Dehne	Status	öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP-Status
Sozialausschuss	03.03.2026	nichtöffentlich vorberatend
Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz	31.03.2026	öffentlich beschließend

Betreff: Beschluss über die Richtlinie der Großen Kreisstadt Rochlitz zur Förderung des Sports

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die Richtlinie zur Förderung des Sports.

Begründung:

Die aktuelle Richtlinie trat zum 01.01.2011 in Kraft. In dieser ist u.a. die Bezuschussung von besonderen Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit (Exkursionen, Erholungsmaßnahmen...) geregelt. In der Sitzung des Sozialausschusses am 03.03.2026 wurden den Mitgliedern von der Verwaltung verschiedene Varianten zur Neuregelung, insbesondere zur Bezuschussung von Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, zur Beratung vorgelegt.

Vom Sozialausschuss wurde festgestellt, dass die gegenwärtigen Regelungen zum Abrechnungsverfahren sehr bürokratisch, sowohl für die Vereine als auch für die Verwaltung, sind. Zudem konnten in den letzten 3 Jahren finanzielle Mittel (2023 - 365 Euro, 2024 - 455 Euro, 2025 - 840 Euro) aufgrund von nicht eingereichten Verwendungsnachweisen nicht ausgezahlt werden. Diese Mittel mussten dem städtischen Haushalt zugeführt werden.

Im Ergebnis der Beratung empfiehlt der Sozialausschuss, die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten aus der Richtlinie zu nehmen und stattdessen die beantragten finanziellen Mittel (1.725 Euro) den Sportvereinen zur Verfügung zu stellen. Der Aufstockungsbetrag pro Kind und Jugendlichen würde sich in diesem Jahr von 19,95 Euro auf 22,32 Euro erhöhen.

Alle Vereine einschließlich der Jugendfeuerwehr wurden über eine mögliche Änderung der Förderrichtlinie informiert. Die der Jugendfeuerwehr in diesem Jahr fehlenden finanziellen Mittel in Höhe von 300 Euro werden der Jugendfeuerwehr als Förderung zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme	
Zuschüsse	Eigenanteil maximal

Mario Rosemann
Hauptamtsleiter

TOP 5

Entwurf v. 10.03.2026

Richtlinie der Großen Kreisstadt Rochlitz zur Förderung des Sports

Allgemeines

1. Die Förderrichtlinie gilt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der Großen Kreisstadt Rochlitz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Zuschussempfänger können sein:
 - Sportvereine der Stadt Rochlitz
3. Alle Anträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Rochlitz einzureichen.
4. Über alle ausgereichten Fördermittel ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis zu führen.
5. Die Stadt ist berechtigt die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie Besichtigung zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Städtische Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn sich die Bewilligungsbedingungen geändert haben und/oder Auflagen nicht erfüllt werden.
7. Verträge zwischen der Stadt und Vereinen über die Nutzung städtischer Sportanlagen gehen den Regelungen der Förderrichtlinie vor.

I. Laufende Zuschüsse

Sportvereine können als Teilfinanzierung ihrer laufenden jährlichen Kosten einen

- | | | | |
|--------------------|------------------------|------|------------------------|
| a) Grundbetrag von | 100,00 Euro je Verein | bis | 50 Mitglieder |
| | 250,00 Euro je Verein | über | 50 bis 200 Mitglieder |
| | 500,00 Euro je Verein | über | 200 bis 500 Mitglieder |
| | 1000,00 Euro je Verein | über | 500 Mitglieder |

- b) sowie einen Aufstockungsbetrag pro Vereinsmitglied bis 18 Jahre (Kinder- und Jugendliche) erhalten.

Maßgebliche Mitgliederzahl ist die zum Stichtag 1. Januar dem Landessportbund Sachsen gemeldete Zahl der Mitglieder (mit Geburtsjahr). Die Vereine, die nicht Mitglied des Landessportbundes sind, haben eine Mitgliederliste vorzulegen, in der alle Vereinsmitglieder zum Stichtag des 1. Januar des laufenden Jahres namentlich sowie mit Geburtsjahr aufgeführt sind.

II. Ehrengaben an Sportvereine bei Jubiläen

Sportvereine können anlässlich ihrer Jubiläen (ununterbrochener Bestand seit Gründung) folgende Ehrengaben erhalten:

10-jähriges Jubiläum	50,00 Euro
25-jähriges Jubiläum	75,00 Euro
50-jähriges Jubiläum	100,00 Euro
75-jähriges Jubiläum	150,00 Euro
100-jähriges und jedes weitere 25-jährige Jubiläum	200,00 Euro

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Großen Kreisstadt Rochlitz zur Förderung des Sports sowie der Kinder- und Jugendarbeit vom 02.03.2011 außer Kraft.

Rochlitz, den2026

Frank Dehne
Oberbürgermeister



GroÙe Kreisstadt Rochlitz

Beschlussvorlage	Nr. 2026/BA/024-a	18.03.2026
-------------------------	-------------------	------------

Amt	Amt für Stadtentwicklung und Bauen		
Berichterstatter	Frau Quaas	Status	öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP-Status
Stadtrat der GroÙen Kreisstadt Rochlitz	31.03.2026	öffentlich beschließend
Planungs- und Bauausschuss	17.03.2026	nichtöffentlich vorberatend

Betreff: **Beschluss über die energetische Sanierung der Sporthalle "Am Regenbogen" in Rochlitz**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der GroÙen Kreisstadt Rochlitz nimmt die Voruntersuchung zur haustechnischen Sanierung (Heizung, Lüftung) und die Machbarkeitsstudie für die Elektrotechnik für die energetische Ertüchtigung der Sporthalle „Am Regenbogen“ zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt die Sanierung der Elektrotechnik und des Sportbodens einschließlich notwendiger Bauleistung weiter vorzubereiten und die Heizungs- und Lüftungsanlage nur in dem unbedingt notwendigen Maße und der Erforderlichkeit – d. h. im Wesentlichen nur die Küchenlüftung der Bowlingbahn – zu ertüchtigen und weitere Fördermittel zu akquirieren.

Begründung:

Die Sporthalle „Am Regenbogen“ ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Sportanlagen in Rochlitz und wird intensiv von Schul- und Vereinssport sowie für Wettkämpfe genutzt. Mit Einweihung im Jahre 2002 konnte erstmalig der Bedarf an Hallenkapazität in der Stadt erfüllt werden. Durch die Spielfeldgröße und Teilbarkeit wurden auch normgerechte Bedingungen, z. B. für den Handballsport geschaffen, die vorher nicht gegeben waren.

Die Sporthalle ist nach dem Stand der Technik der Erbauungszeit errichtet worden und kann im Rahmen des Bestandschutzes bei ordnungsgemäÙer Gebäudeunterhaltung und Wartung ohne Änderungen der Substanz und der Anlagentechnik die nächsten Jahre ohne Weiteres betrieben werden.

In der nunmehr 24-jährigen Nutzungszeit bestand insbesondere für den Sportboden immer wieder Reparatur- und Instandsetzungsbedarf. Auch die technischen Anlagen der Gewerke Heizung und Lüftung sowie der Elektrotechnik sollen energetisch ertüchtigt werden.

Für die Erneuerung der technischen Anlagen wurden deshalb zur Heizungs- und Lüftungstechnik sowie der Elektrotechnik ingenieurtechnische Untersuchungen in Auftrag gegeben, die den Umfang des Sanierungsbedarfes und Einsparpotenziale auf dem neuesten Stand der Technik ermitteln sollen.

Durch das Gebäudeenergiegesetz-GEG, das sogenannte „Heizungsgesetz“, bestehen gemäß § 71a Gebäudeautomation jedoch auch im Bestand Anforderungen für Anlagen der

„kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage“ ,zur Implementierung digitaler Energieüberwachungstechnik und eines Energiemanagements mit Fristsetzung zum 31.12.2024 und Anlagengröße über 290 KW. Zudem sind nach § 68 GEG bei Erneuerung Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung vorzunehmen.

Zusammengenommen erreichen die erforderlichen Maßnahmen für die Heizung und Lüftung eine derartige Komplexität und Größenordnung, welche mit so hohen finanziellen Aufwendungen verbunden sind, dass die Wirtschaftlichkeit infrage steht.

Nach § 5 GEG - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - gelten Anforderungen und Pflichten nur als wirtschaftlich vertretbar, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Dies ist nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungen für die Heizungs- und Lüftungstechnik nicht gegeben.

Anlage:

Voruntersuchung zur haustechnischen Sanierung

Machbarkeitsstudie zur Erneuerung der elektrotechnischen Anlage

Kostenübersicht (unverbindlich)

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme 680.000 EUR	
Zuschüsse 40.000 EUR (nur für die Beleuchtung) + ?	Eigenanteil maximal

Cornelia Quaas

Amtsleiterin Stadtentwicklung und Bauen